

Lesefassung Gebührentabelle des Amtes Neubukow-Salzhaff

Auf Grund der „Satzung des Amtes Neubukow-Salzhaff über die Erhebung von Verwaltungsgebühren“ vom 18.11.1997 hat das Amt in seiner Sitzung am 16.10.2001, geändert durch die Ergänzung der Gebührentabelle vom 23.2.2007 und zuletzt geändert durch Ergänzung der Gebührentabelle vom 5.11.2009, folgende Gebührentabelle beschlossen:

lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,30 €
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,30 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10 €
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 €
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpost-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,10 €
1.3.1.2.	im Format A 3	0,50 €
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,50 €
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	2,10 €
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	2,60 €

	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30 €
	über 500 Stück je angefangener 100 Stück je Seite	1,00 €
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,60 €
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstausfertigung	2,60 €
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50 €
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpost-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
	je Seite des ersten Abdruckes	1,50 €
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden	5,10 - 15,30 €
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigung und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	1,00 - 102,30 €
2.5	Gebühr für die Zweitausfertigung einer Lohnsteuerkarte	5,10 €
2.6	Ausgabe eines Wohnberechtigungsscheines	2,60 €
3.	Akteneinsicht	

3.1.	Die Einsicht in Akten, anderer Papiere und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.1.1.	Einsichtnahme in Bauleitpläne bis 2 Stunden	5,10 €
	zuzüglich je weitere angefangene Stunde	2,60 €
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1.	Grundgebühr	5,10 €
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,20 €
	jedoch mindestens	1,00 €
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	5,10 €
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 – 511,30 €
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,10 – 7,70 €
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,70 €
9.	Vermögensverwaltung	

9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechtlichen Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.100,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20 €
9.1.2.	für jede weitere angefangenen 5.100,00 €	5,10 €
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechtlichen Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.100,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20 €
9.2.2.	für jede weitere angefangenen 5.100,00 €	5,10 €
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 9.1. und 9.2. fallen	51,10 €
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauG. DSchG, § 3 WobauEG	25,60 €
9.5.	Für ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für die Gemeinde 0,2% des Verkehrswertes als Ablösebetrag	
9.6.	§ 144, 145 BauGB Bescheinigung der Gemeinden auf Zustimmung	5,10 €
9.7.	<i>Prüfung von Bauvorhaben innerhalb eines Bebauungsplanes im Sinne des § 62 Landesbauordnung M-V entsprechend m² Grundfläche</i>	25,00 € - 50,00 €
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00 €
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00 €

12.	Bescheinigung über öffentliche Angaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60 €
13.	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10 - 17,90 €
14.	Abgaben von Bauleitpläne bis zur Größe von	
14.1.	A 4	5,10 €
14.2.	A 3	7,70 €
14.3.	A 1	20,50 €
15.	Genehmigungen auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinden	10,20 €
15.1.	Zustimmung zur Einleitgenehmigung	
	Grundstück bis zu 1000 m ²	15,30 €
	jede weitere angefangenen 1000 m ²	2,60 €
	mindestens	15,30 €
15.2.	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10 €
15.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	5,10 €
15.4.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,30 €
16.	Archiv	
16.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10 €
16.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,10 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 €
16.3.	Benutzung des Archivs	
16.3.1.	für einen Tag	5,10 €
16.3.2.	für eine Woche	15,30 €

16.3.3.	für längere Zeit bis zu		51,10 €
17.	Rechtsbehelfe		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt, oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter		5,10 – 511,30 €
18.	Mahngebühr für rechtskräftige Bußgeldbescheide		2,60 €
19.	Bearbeitung von Rücklastschriften		6,00 €
20.	Postwesen		
20.1	Postgebühren	ab	0,50 €
21.	Gewerbeauskunft		5,00 €
22.	Veröffentlichungen im Amtsblatt		
22.1	pro Seite		93,30 €
22.2	pro halbe Seite		47,00 €
23.	Leistungen nach dem IFG (Informationsfreiheitsgesetzes) M-V		
23.1	Auskünfte		
23.1.1	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft	10,00 € bis	150,00 €
23.1.2	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand	20,00 € bis	250,00 €
23.1.3	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Aufwand, wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	50,00 € bis	1.000,00 €
23.2	Herausgabe		
23.2.1	Herausgabe von Abschriften	5,00 € bis	100,00 €

23.2.2 Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen 15,00 € bis 1.000,00 €

23.3 Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen 10,00 € bis 1.000,00 €

Weitere Leistungen (Kopien, Abschriften, elektronische Aufnahme oder Speicherung von Daten und dgl.) werden gesondert berechnet.

Die Gebührentabelle tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Jenjahn
Amtsvorsteher